



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Starnberg
Herrn Stefan Frey
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Bearbeitet von Susanne Stuckart	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2862 +49 (89) 2176-402862	Zimmer 3323	E-Mail Susanne.Stuckart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Z12	Ihre Nachricht vom 22.12.2022	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-21-3-5	München, 20.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Regierung von Oberbayern genehmigt

I.

die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg
im Gesamtbetrag von 54.090.000 EUR (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103
LKrO)

sowie

die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises
Starnberg im Gesamtbetrag von 15.202.420 EUR (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und
Art. 103 LKrO).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



II.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen konnten genehmigt werden, weil die dauernde Leistungsfähigkeit dargestellt werden konnte.

Die endgültige Umlagekraft 2023 liegt für den Landkreis Starnberg bei 244.021.748 EUR (Vorjahr 247.749.783 EUR). Dies entspricht einer Reduzierung von 1,5 % gegenüber dem Vorjahr. Die Umlagekraftreduzierung ist hauptsächlich auf Umlagekraftreduzierungen bei den Gemeinden Pöcking, Weßling, Krailling und Feldafing zurückzuführen. Der Landkreis Starnberg erreicht mit seiner Umlagekraft 2023 bayernweit die Rangstelle 5 und in Oberbayern die Rangstelle 2.

Der Hebesatz der Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 3,35 % auf 53,55 %. Das Kreisumlage-Soll erhöht sich damit im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 um 6.302.830 EUR auf 130.666.859 EUR. Der zu zahlende Betrag an den Bezirk Oberbayern sinkt um 805.000 EUR auf Grund der Umlagekraftreduzierung bei einem gleichbleibenden Hebesatz der Bezirksumlage von 22 % auf 53.700.000 EUR.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt 3.500.000 EUR. Nach Abzug der Tilgungsleistungen für Kredite in Höhe von 1.623.000 EUR verbleibt eine sog. freie Spitze (Investitionsrate) von 1.877.000 EUR. Der Finanzplanung zufolge kann auch in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in der durch § 22 Abs. 1 Komm-HV-Kameralistik vorgeschriebenen Höhe erbracht werden.

Im Haushaltsjahr 2023 sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von über 59.582.000 EUR eingeplant, deren Schwerpunkt im Bereich der Schulen (rd. 46 Mio. EUR) liegt. Für den Bereich Krankenhaus sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.908.000 EUR eingeplant. Um seine Investitionsmaßnahmen realisieren zu können, benötigt der Landkreis Starnberg in diesem Haushaltsjahr Kreditaufnahmen in Höhe von 54.090.000 EUR (Vorjahr: 32.400.000 EUR).

Der Schuldenstand des Landkreises Starnberg beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 5.000.000 EUR (Pro-Kopf-Verschuldung: 36 EUR; Vorjahr: 0 EUR) und wird sich bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2023 sowie des Haushaltsrestes 2022 in Höhe von 32.400.000 EUR nach Abzug der Tilgungsleistungen bis zum Ende des Jahres auf 89.867.000 EUR belaufen. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt zum Ende des Jahres 2023 auf 647 EUR und liegt damit weit über dem zuletzt ermittelten Landesdurchschnitt (LD 2020: 163 EUR je Einwohner).

In den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 sind weitere Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 72.005.000 EUR vorgesehen. Die Gesamtverschuldung erhöht sich dadurch nach Abzug der Tilgungsleistungen auf 144.341.000 EUR zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2026, was derzeit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.040 EUR pro Einwohner entsprechen würde und damit erheblich über dem aktuellen Landesdurchschnitt liegen würde.

Ursächlich für die hohen Kreditaufnahmen bis 2026 sind umfangreiche Investitionen und Investitionszuschüsse im Finanzplanungszeitraum (insgesamt über 112.446.000 EUR), insbesondere für den Neubau des Gymnasiums in Herrsching sowie für den Bereich Krankenhaus. Es wurden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 15.202.420 EUR festgesetzt.

Der Rücklagenbestand des Landkreises Starnberg beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres voraussichtlich 7.710.000 EUR und liegt damit weit über dem nach § 20 KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Mindestbetrag, der für den Landkreis Starnberg derzeit 1.786.783 EUR beträgt. Im laufenden Haushaltsjahr ist eine Entnahme von 2.000.000 EUR geplant. Des Weiteren ist geplant, der Rücklage wieder ein Betrag von 2.000.000 EUR zuzuführen, der u.a. aus den

Mehreinnahmen durch die Refinanzierung über Mieteinnahmen bei den vorverauslagten Investitionskosten zu den landkreiseigenen Asylunterkünften stammt. Diese Mehreinnahmen dienen für zukünftig anfallende Rückbaukosten.

III.

Zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten ist nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LkrO die dauernde Leistungsfähigkeit. Sie kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabenverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist die Tragbarkeit der Belastung aus Krediten. Es muss sichergestellt werden, dass der Landkreis auf Dauer die sich aus der Kreditaufnahme ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung (Tilgung) und Verzinsung erfüllen kann und darüber nicht die Erfüllung wichtiger Aufgaben vernachlässigen muss. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist auch die Belastung des Landkreises durch den Schuldendienst für bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf diese Kriterien kann die Regierung von Oberbayern die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises als gewährleistet ansehen.

Nach der vorliegenden Planung des Landkreises Starnberg konnte für das laufende Haushaltsjahr 2023 und die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2026 die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung jeweils dargestellt werden.

Die künftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab, die zum Teil von der Kommune nicht beeinflusst werden können. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung spielen vor allem die staatliche Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzpolitik, insbesondere auch die Leistungen und Belastungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine wichtige Rolle. Insofern sind die Finanzplanung des Landkreises und damit auch die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune längerfristig mit Unsicherheiten behaftet (vgl. Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht in Bayern, a.a.O.).

IV.

Die für das laufende Haushaltsjahr und die folgenden Finanzplanungsjahre vorgelegten Daten zeigen eine deutliche Zunahme der Verschuldung des Landkreises Starnberg auf. Der daraus resultierende Schuldendienst wird die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises in den kommenden Jahren erheblich beeinträchtigen. Die Investitionskosten für bereits beschlossene Bauprojekte wie den Neubau der Fachoberschule (FOS), die Sanierung des Gymnasiums Tutzing und den Neubau der Klinik in Herrsching wurden daher in der Finanzplanung bis 2026 überwiegend auf vorgesehene Planungskosten reduziert.

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit wird dem Landkreis Starnberg geraten, im laufenden Haushaltsjahr und in den kommenden Jahren seine Einnahmemöglichkeiten konsequent und vollumfänglich zu nutzen, höchste Anforderungen an die Ausgabedisziplin zu stellen und alle Maßnahmen des Landkreises eng unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu begleiten.

Ziel des Landkreises sollte es auch weiterhin sein, im Rahmen des Haushaltsvollzugs das vorgesehene Kreditvolumen so weit wie möglich zu begrenzen.

V.

In Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage weisen wir darauf hin, dass das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung war.

VI.

Wir bitten, uns ein Exemplar des Amtsblattes vorzulegen, in dem die Haushaltssatzung 2023 bekannt gemacht wurde

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Weber
Abteilungsleiterin